

# **Haushaltsrechnung**

**des**

**Landes Nordrhein-Westfalen**

**für das Rechnungsjahr**

**2009**



## Vorwort

Mit dieser Haushaltsrechnung legt der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach Artikel 86 der Landesverfassung und § 80 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 LHO dem Landtag zur Entlastung der Landesregierung Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2009.

Die Haushaltsrechnung stellt die tatsächlich geleisteten Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Vorgriffe gegenüber. Sie erbringt den Nachweis darüber, inwieweit der vom Haushaltsgesetzgeber vorgegebene Budgetrahmen im Haushaltsvollzug eingehalten wurde.

Die Haushaltsrechnung bildet zusammen mit dem Jahresbericht des Landesrechnungshofes nach § 97 LHO die Entscheidungsgrundlage für die Entlastung der Landesregierung.

Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2009 waren die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, das Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009, das Nachtragshaushaltsgesetz vom 02. April 2009 und das zweite Nachtragshaushaltsgesetz vom 04. Dezember 2009 maßgebend.